



Reglement über Fonds der Gemeinde Geuensee

vom 1. Januar 2023

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHGG (SRL 160, § 49) und der Gemeindeordnung, § 13 Abs. 1 lit. b, folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit	3

II. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3	Bestand, Äufnung	3
Art. 4	Verwendung	3
Art. 5	Ausgabenbewilligung	3
Art. 6	Rechnungsführung, Übertrag	4
Art. 7	Ausnahmen	4

III. Einzelne Fonds

Art. 8	Fonds Energiesparmassnahmen / Erneuerbare Energie	4
Art. 9	Fonds Mehrwertabgabe	4
Art. 10	Spendenfonds Gesundheit und Soziales	4
Art. 11	Ersatzabgabe für Spielplätze	5
Art. 12	Ersatzabgabe für Parkplätze	5
Art. 13	Ersatzabgabe Eigenstromerzeugung bei Neubauten	5

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14	Ausführungsbestimmung	5
Art. 15	Inkrafttreten	5

Vorbemerkung

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Gemeinde Geuensee geführt werden.

Art. 2 *Grundsatz und Zuständigkeit*

¹ Die Fonds sind einem Aufgabenbereich gemäss Art. 13 Organisationsverordnung zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.

² Für jeden Fonds wird ein separates Konto in der Finanzbuchhaltung geführt und in der Jahresrechnung der Gemeinde Geuensee einzeln ausgewiesen.

³ Die zuständigen Abteilungsleiter verwalten die zugewiesenen Fonds ihres Aufgabenbereiches nach den nachfolgenden Grundsätzen.

II. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 *Bestand, Äufnung*

¹ Die Fonds der Gemeinde Geuensee werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.

² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.

³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4 *Verwendung*

¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.

² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetierung abgelehnt hat, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 *Ausgabenbewilligung*

¹ Über Entnahmen aus dem Fonds entscheiden die Abteilungsleiter bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 20'000.00, im Einzelfall bis CHF 5'000.00.

² Über alle weiteren Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

³ Davon ausgenommen sind Spezialregelungen gemäss nachfolgender Ziffer III.

Art. 6 *Rechnungsführung, Übertrag*

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die für die Finanzen zuständige Abteilung.
- ² Der Bereichsvorsteher der zuständigen Abteilung (zuständiger Gemeinderat) präsentiert dem Gemeinderat im Rahmen der Jahresrechnung die Fondsrechnung.
- ³ Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung übertragen.

Art. 7 *Ausnahmen*

Sofern in einem rechtssetzenden Erlass der Gemeinde Geuensee von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene dem vorliegenden Reglement vor.

III. Einzelne Fonds

Art. 8 *Fonds Energiesparmassnahmen / Erneuerbare Energie*

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Immobilien.
- ² Über diesen Fonds wurde im Jahr 2007 (CHF 250'000.00) befunden. Gemäss der Botschaft zur Urnenabstimmung vom 15. Juni 2014 wurde festgehalten, dass die Gelder aus dem Spezialfonds direkt für Investitionen in energietechnische Massnahmen beim Projekt «Erweiterung, Optimierung sowie Sanierung der Schul- und Gemeindeliegenschaften Areal Kornmatte» eingesetzt werden.
- ³ Dem Fonds werden ab dem Jahr 2022 während einer Dauer von 20 Jahren jährlich CHF 12'500.00 entnommen und der Kostenstelle Schulhaus Kornmatte in der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Art. 9 *Fonds Mehrwertabgabe*

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Raum und Umwelt.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) geregelt.
- ³ Für Ausgaben und Kredite aus den Mitteln des Fonds gelten die kreditrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee.

Art. 10 *Spendenfonds Gesundheit und Soziales*

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Gesundheit und Soziales.
- ² Der Fonds bezweckt eine Überbrückungshilfe und kleinere finanzielle Zuwendungen für sozial Schwächere (z.B. sozial Benachteiligte, Menschen mit Förderungsbedarf oder bei Notsituationen) in der Gemeinde Geuensee.

Art. 11 Ersatzabgabe für Spielplätze

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Raum und Umwelt.

² Der Zweck, die Speisung und die weiteren Bestimmungen sind im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735, Art. 19) und im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Geuensee (§§ 158 und 159) geregelt.

Art. 12 Ersatzabgabe für Parkplätze

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Raum und Umwelt.

² Der Zweck, die Speisung und die weiteren Bestimmungen sind im kantonalen Strassengesetz (SRL 755, §§ 93–97) und im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Geuensee (Art. 14) geregelt.

Art. 13 Ersatzabgabe Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Raum und Umwelt.

² Der Zweck, die Speisung und die weiteren Bestimmungen sind im Kantonalen Energiegesetz (KEnG, SRL 773, § 15) und der Kantonalen Energieverordnung (KEnV, SRL 774, § 14) geregelt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Alle bisherigen Reglemente oder Abmachungen betreffend Fonds der Gemeinde Geuensee sind mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

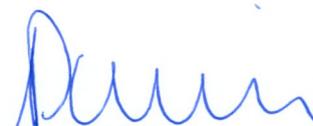
² Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Geuensee, 23. Mai 2023

GEMEINDERAT GEUENSEE



Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident



Irma Davies
Gemeindeschreiber-Substitutin



Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023.